

ZH_OBERGERICHT PS240088 vom 6. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240088

FR: ZH_OBERGERICHT PS240088 du 6 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240088 del 6 giugno 2024

Erwägungen

E. 27

Februar 2024, hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen berichtet am 19. März 2024, wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 18/1-2; Geschäfts-Nr. BA240002 = act. 6). Am 4. März 2024 erfolgte an drohungsgemäss die Vollstreckung der Ausweisung (act. 19 S. 4). b) Gegen den Entscheid vom 27. Februar 2024 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. März 2024 entsprechend der Rechtsmittelbelehrung Beschwerde bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Sie beantragte im Wesentlichen die Aufhebung der Zwangsräumung und die Wiedereingliederung in ihre Wohnung sowie die Verurteilung des Gemeindeam-
- 3 - manns wegen Verletzung seiner beruflichen Pflicht. Ferner forderte sie Schadenersatz und Genugtuung vom Staat für den ihr durch die Versäumnisse des Gemeindeammanns entstandenen Schaden. Mit Beschluss vom 15. April 2024 wies die Verwaltungskommission die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 11; Geschäfts-Nr. VB240004 = act. 1). 2. Mit Eingabe vom 9. Mai 2024 (Poststempel 10. Mai 2024) erhob die Beschwerdeführerin nunmehr bei der Kammer Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 27. Februar 2024 und beantragt erneut die Aufhebung der Räumungsverfügung und die Wiedereinsetzung in ihre Wohnung. Weiter seien alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die festgestellten verfahrens- und materiellrechtlichen Fehler zu korrigieren. In prozessualer Hinsicht verlangt sie die Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 19 S. 3). Die Kammer zog die Akten der Verwaltungskommission (Geschäfts-Nr. VB240004) von Amtes wegen bei. Diese beinhalten auch die Akten der Vorinstanz (Geschäfts-Nr. BA240002 = act. 6/1-6) und des oben erwähnten Verfahrens vor der Kammer betreffend Ausweisung (Geschäfts-Nr. PF230060 = act. 9/1-26). 3. Zur Begründung verweist die Beschwerdeführerin vorab auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, aufgrund derer sie sich irrtümlich an die Verwaltungskommission des Obergerichts gewandt habe. Wegen der falschen Rechtsmittelbelehrung habe sie die Frist für die Beschwerde an die Kammer verpasst. Dies habe einerseits zu einem Verlust von Zeit und Ressourcen sowie zum Risiko der Präklusion geführt und andererseits ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz und Gleichbehandlung verletzt. Weiter macht sie umfassende Ausführungen zum Hintergrund der Ausweisung. Sie bestreitet auch die Aktivlegitimation der Beschwerdeführerin und legt diverse weitere Gründe für die Unzulässigkeit der Ausweisung sowie der Zwangsräumung dar (act. 19 S. 1 ff.). 4.a) Die Beschwerdeführerin focht beim Bezirksgericht Meilen die Anzeige des Gemeindeammannamtes vom 5. Februar 2024 an und nicht, wie sie in ihrer Beschwerdeschrift geltend macht, den Ausweisungsentscheid (act. 19 S. 5,

- 4 - act. 6/1 und 6/2/1). Das Bezirksgericht Meilen erliess daraufhin das angefochtene Urteil wie gesehen als untere Aufsichtsbehörde über die Gemeindeammannämter (§ 81 Abs. 1 lit. c GOG). Nach § 80 Abs. 2 GOG beaufsichtigt das Obergericht die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Behörden und Ämter. Gemäss dem Beschluss des Obergerichts vom 13. Dezember 2023 über die Konstituierung und die Geschäftsverteilung unter den Kammern behandelt die II. Zivilkammer zwar Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Darunter fallen indes (nur) Beschwerden nach Art. 17 ff. SchKG, welche eine behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zum Inhalt haben. Das Vollstreckungsverfahren für Entscheide, die nicht auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung lauten, richtet sich nach Art. 335 ff. ZPO. Vom zuständigen Bezirksgericht angeordnete Vollstreckungsmassnahmen (Art. 343 Abs. 1 ZPO, § 24 lit. e GOG, Art. 337 Abs. 1 und Art. 236 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO) – etwa die Ausweisung aus einer Wohnung – werden vom jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtammannamt umgesetzt (§ 147 Abs. 1 lit. b GOG), welches zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben Betreibungsbeamte beiziehen kann (§ 147a i.V.m. § 147 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. Art. 343 Abs. 1 lit. d und e ZPO). Die dem Ausweisungsverfahren nachfolgenden Vollstreckungsmassnahmen stellen demnach keine Zwangsvollstreckung dar, welche auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet ist. Sie werden nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung durchgeführt und haben trotz der Mitwirkung von Betreibungsbeamten keine SchK-Angelegenheit zum Gegenstand (Art. 38 SchKG und Art. 335 ZPO). Solche Massnahmen können somit nicht mittels SchK-Beschwerde beanstandet werden (zum Ganzen statt vieler OGer ZH VB200001 vom 14. Mai 2020, E. II./4.3; VB190007 vom 28. Mai 2019, E. II./5.2 und VB180012 vom 8. Januar 2019, E. III./1.2). b) Soweit die Handlungen den Anordnungen des Vollstreckungsgerichts entsprechen, können sie nicht mehr angefochten werden, zumal es gegen den Entscheid des Vollstreckungsgerichts ein Rechtsmittel gibt resp. gab. Weichen die Gemeinde- und Stadtammannämter des Kantons Zürich in der Realvollstreckung

- 5 - von den Anordnungen des Vollstreckungsgerichts ab oder machen sie Ermessensfehler, kommen nicht (mehr) die prozessrechtlichen Rechtsmittel zum Zug, sondern nur noch die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2. Aufl. 2017, § 147 N 20). Am Obergericht fällt die Aufsicht über die Bezirksgerichte und die ihm aufsichtsrechtlich unterstellten Behörden in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission (§ 81 Abs. 1 lit. c GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 3 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts). Ausserhalb der SchK-Beschwerde ist für Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte somit die Verwaltungskommission zuständig (Konstituierungsbeschluss des Obergerichts vom 13. Dezember 2023; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 1; OGer ZH VB180012 vom 8. Januar 2019, E. III./1.2 und PS200246 vom 16. November 2020). c) Aufsichtsrechtliche Beanstandungen sind somit zweitinstanzlich mittels Aufsichtsbeschwerde bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich geltend zu machen. Dies wurde der Beschwerdeführerin sowohl von der Vorinstanz als auch von der Verwaltungskommission dargelegt (act. 11 S. 5, act. 16, act. 18/1 S. 3). Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, welche an die Verwaltungskommission verweist, ist somit nicht zu beanstanden. Diese trat denn auch – mit Ausnahme der geltend gemachten Ansprüche aus Staatshaftung sowie auf

Schadenersatz und Genugtuung – auf die Beschwerde ein und setzte sich eingehend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinander. Nur weil der Entscheid nicht im Sinne der Beschwerdeführerin ausfiel, kann diese nicht mit einem nicht gegebenen Rechtsmittel eine erneute Beurteilung durch eine andere (unzuständige) Instanz erwirken (act. 19 S. 7). Auf die Beschwerde ist demnach mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. d) Da die Kammer zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig ist, muss auf die prozessualen Anträge (Wiederherstellung der Beschwerdefrist und Erteilung der aufschiebenden Wirkung) nicht weiter eingegangen werden.

- 6 - 5. Wie erwogen (oben E. 3.) handelt es sich vorliegend nicht um ein grundsätzlich kostenloses Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Ausnahmsweise sind der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren dennoch keine Gerichtskosten aufzuerlegen. Sie ist aber darauf hinzuweisen, dass sie zukünftig mit Kostenfolgen zu rechnen hat, sollte sie bewusst eine unzuständige Instanz anrufen. Der Beschwerdegegnerin sind keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.